Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII)

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(im Folgenden: Jugendamt)

und dem Träger der freien Jugendhilfe
(im Folgenden: Träger)
bzw. privat/ gewerblichen Anbietern

Anschrift

Einrichtung XY

Vertretungsberechtigter: Name, Vorname

Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII und für die nachfolgend aufgelisteten Jugendämter in der StädteRegion Aachen.

- Jugendamt der Stadt Alsdorf, Hubertusstr.17, 52477 Alsdorf
- Jugendamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
- Jugendamt der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath
- Jugendamt der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
- Amt für Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg,

  Rathausplatz 11-13, 52222 Stolberg
- Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion,

  Zollernstr.10, 52070 Aachen

Die Träger und die Jugendämter sind verpflichtet, die nachfolgende Vereinbarung allen MitarbeiterInnen zur Kenntnis zu geben.

§ 1 Aufgaben der Jugendämter und der Träger

(1)Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen den Jugendämtern und den Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei die in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Liste beachten.
(2) Erkennt ein/e Mitarbeiter/in eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines von ihr/ihm betreuten Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(2.1) Privat gewerbliche Träger ambulanter Hilfen

Erkennt ein/e Mitarbeiter/in eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(2.2) Privat gewerbliche Einzelanbieter ambulanter Hilfen

Erkennt ein vom Jugendamt beauftragter Einzelanbieter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der Einzelanbieter zieht unverzüglich eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzu.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die spezifisch qualifiziert ist (insbesondere durch entsprechende Fortbildungen) oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohl-gefährdungen hat. Sie verfügt über fundiertes fachliches Wissen zum Themenkomplex und über besondere Kompetenzen. Diese beinhalten diagnostische, beraterische und kommunikative Fähigkeiten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Weitere Anforderungen sind systemisches Denken sowie Moderationsfähigkeiten (Gesprächs- und Konfliktmoderation) und die Fähigkeit zur Netzwerkarbeit.

Konkret bedeutet dies:
Definition „**Erfahrene Fachkraft**“:

A Erfahrene Fachkraft ist eine Person mit der Ausbildung zum/zur Dipl. Sozialarbeiter/in, Dipl. Sozialpädagoge/in, zum/ zur Sozialarbeiter/in B.A. oder Master oder Dipl. Psycholog/in, Dipl. Pädagoge/in,

- die mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld des

Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes

- oder zwei Jahre Berufserfahrung in dem o.g. Bereich und eine Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung
- oder mindestens zwei Jahre in einem Fachdienst (Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe) des Jugendamtes und eine Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung hat.

B Erfahrene Fachkräfte sind des Weiteren

- die pädagogischen und psychologischen Mitarbeiter/innen der Leitungsteams der Einrichtungen und Dienste des Trägers
- oder bei dem Träger beschäftigte Dipl. Sozialarbeiter/innen, Dipl. Sozialpädagoge/innen, Sozialarbeiter/in B.A. oder Master, Dipl. Psycholog/innen, Dipl. Pädagog/innen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Hilfen zur Erziehung, der Erziehungsberatung oder mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in diesem Arbeitsfeld / in einem Fachdienst (z.B. Pflegekinderdienst) und einer Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung.

(4) Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Absatzes 3 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt. Sofern nicht dem Träger bzw. seiner Trägerorganisation oder seinem Trägerverbund eine solche erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, kann er auf die erfahrenen Fachkräfte der Jugendämter zurückgreifen.

(5) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, und dokumentieren diese.

(6) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 5 erarbeiteten Hilfe-/Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung**,** soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses ebenfalls bei der Gefährdungseinschätzung einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information an das Jugendamt

(1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information an das Jugendamt erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers/ durch den Privatgewerblichen Anbieter. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine

Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes zwingend erforderlich.

§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen

(1) Der Träger/ Privatgewerbliche Anbieter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck werden dem Träger bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 bzw. § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt. Der Abstand der Vorlage des Führungszeugnisses soll 5 Jahre nicht überschreiten. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine relevante Straftat verlangt der Träger ein anlassbezogenes Führungszeugnis.
Bei Einzelanbietern wird das polizeiliche Führungszeugnis dem örtlich zuständigen Jugendamt vorgelegt.

(2) Weiterhin stellt der Träger sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiter/innen je nach Bedarf Fortbildungen absolvieren, die er zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet.

§ 8 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule eine Information an den Träger über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem Jugendamt und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten - Laufzeit – Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am …… in Kraft.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

…… ……

Für den Träger Für das Jugendamt

_____ _____

Unterschrift Unterschrift

Anhang:

- **Liste der erfahrenen Fachkräfte**
- **Indikatorenliste**